

- 1 -



Landesverband der Volkshochschulen  
in Nordrhein-Westfalen e. V. 1

Haushalts- und  
Finanzausschuß  
des Landes NRW  
Platz des Landtags 1  
4000 Düsseldorf 1

231)	529232	Anmeldung/Organisation Mitarbeiterfortbildung/Tagungen Funkkolleg/Telekolleg
	529246	Anmeldung/Organisation Prüfungen/Zertifikate
	527089	Publikationen/Bestellungen/Versand
	526953	Haushalts-/Kassenwesen
	527088	Politische Bildung
	526952	Zweiter Bildungsweg (MNT)
	523096	Sprachen
	527088	Verbandsdirektor
	526951	Redaktion der Zeitschrift „Volkshochschule“

Datum: 03.09.1991/sch./va.  
Vorsitzender des  
Landesverbandes

Beratungen zum Landeshaushalt 1992: Zweiter Bildungsweg an  
Volkshochschulen

Sehr geehrter Herr Dautzenberg!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die im September beginnenden Vorbereitungen zur Aufstellung des Landeshaushaltes 1992 möchte ich zum Anlaß nehmen, die Mitglieder des Landtags und die Landesregierung noch einmal mit großem Ernst auf die personelle und finanzielle Situation des Zweiten Bildungsweges (ZBW) an den Weiterbildungseinrichtungen Nordrhein-Westfalens hinzuweisen. Ich möchte Sie dringend bitten, sich im Zuge der Haushaltsberatungen dafür einzusetzen, daß den Trägern und insbesondere den Kommunen Landeszuschüsse dafür gewährt werden, daß sie sich insbesondere aufgrund arbeitsgerichtlicher Entscheidungen verpflichtet sahen, in Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen an Weiterbildungseinrichtungen im Honorarverhältnis tätige Lehrkräfte hauptberuflich anzustellen und als Weiterbildungslehrer/-innen zu beschäftigen.

Bereits im Zuge der Haushaltsberatungen für 1991 hatte der Landesverband mit Hinweis auf ähnliche Bemühungen der drei kommunalen Spitzenverbände und auf Empfehlungen einer Arbeitsgruppe des Kultusministers gefordert, die durch die obengenannte Professionalisierung des Zweiten Bildungsweges bei den Kommunen entstandenen Mehrkosten durch entsprechende Landesmittel abzudecken. Auch der Kultusminister hatte sich hierfür eingesetzt. Leider waren jedoch diese Bemühungen bisher nicht erfolgreich; es wurde uns jedoch versichert, daß unsere Vorschläge nicht grundsätzlich abgelehnt worden seien, sondern daß für den Haushalt 1992 eine Landesbeteiligung noch einmal geprüft werden sollte.

Volkshochschulen und andere Weiterbildungseinrichtungen veranstalten seit vielen Jahren Bildungsmaßnahmen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen, durch die Jahr für Jahr tausende von bildungsbenachteiligten Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes einen grundlegenden Schulabschluß nachholen bzw. einen höherwertigen Schulabschluß erwerben. Diese Einrichtungen leisten damit einen wichtigen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung unseres Bundeslandes. Durch die Sicherung und den Ausbau des ZBW-Angebots haben insbesondere die Kommunen eine wichtige Bildungsaufgabe für das Land NRW (Vermittlung allgemeinbildender und grundlegender Schulabschlüsse) übernommen und mit großem Erfolg umgesetzt.

Das sog. Düsseldorfer Urteil vom 22. Juni 1989 hat nun in einem grundlegenden Arbeitsgerichtsverfahren festgestellt, daß die Lehrtätigkeit in solchen Bildungsmaßnahmen, die bisher überwiegend nebenberuflich (insbesondere durch arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer, zu deren Beschäftigung das Land die VHS aufgefordert hatte) erfolgte, in wesentlichen Tätigkeitsmerkmalen eine abhängige Beschäftigung darstellt, die den Anspruch auf Festanstellung der entsprechenden Lehrkräfte begründet. Diese Rechtsinterpretation ist inzwischen in vielen anderen Urteilen, darunter auch in mehreren zweitinstanzlichen Urteilen des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf, bestätigt worden. Um die ZBW-Angebote an Volkshochschulen nicht zu gefährden, haben sich daraufhin zahlreiche Kommunen entschlossen, relativ kurzfristig und unbürokratisch Stellen für die in Frage kommenden Lehrkräfte zu schaffen, in der Hoffnung, daß das Land die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt. Auch wenn inzwischen einige Arbeitsgerichtsurteile vorliegen, die den Arbeitnehmerstatus in solchen Fällen verneinen und das Bundesarbeitsgericht in einem besonders gelagerten Fall ebenfalls zu diesem Schluß kommt, muß damit gerechnet werden, daß in dieser Angelegenheit noch zahlreiche Gerichtsverfahren mit durchaus unterschiedlichen Ergebnissen ausgetragen werden und die endgültige Klärung der rechtlichen Situation noch einige Zeit auf sich warten läßt. Wenn jedoch das flächendeckende, sehr weitgehend differenzierte und den besonderen Lernbedingungen der Adressaten angepaßte ZBW-Angebot gemäß § 6 des Weiterbildungsgesetzes nicht gefährdet werden soll, müssen sehr schnell politische Entscheidungen fallen, die diesen Bildungsbereich politisch bestätigen sowie finanziell und organisatorisch langfristig sichern.

Unabhängig von der Frage, ob sich die Rechtsmeinung des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf durchsetzt, muß darauf hingewiesen werden, daß schon jetzt in der Nachfolge des sog. Düsseldorfer Urteils an nordrhein-westfälischen Volkshochschulen über 100 Stellen für Weiterbildungslehrer/-innen geschaffen worden sind, bei deren Finanzierung - gerade wegen der schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte - die Kommunen unmöglich allein gelassen werden dürfen. Dies würde nicht nur zu einer erheblichen Vertrauenskrise zwischen Land und Kommunen führen; es würde auch die seit Jahrzehnten aufgebaute Bildungsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen an einem sehr zentralen Punkt in dramatischer Weise in Frage stellen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen aller nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften und Volkshochschulen, sich bei den Haushaltsberatungen dafür einzusetzen, daß die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kurt Krüger M.A.  
VHS-Direktor

(C:a:26:Entwurf3-sch./va./jo.  
13.08.1991